

Vielleicht ist es aber gerade im gegenwärtigen Augenblick, da eben wieder die Provinzialsynode zu einer friedlichen Einigung gemahnt hat, von allgemeinem Interesse, wenn ich in möglichster Kürze den Hauptinhalt der drei Arbeiten über das Stift St. Annual wiedergebe und dabei zugleich darauf hinweise, wie die beiden Verfasser in ihren Auffassungen und Darstellungen je und wieder übereinstimmen und — von einander abweichen.

A. Bis zur Einführung der Reformation und Neuordnung der Grafschaftsgemeinden.

Gleich bei der ersten Geschichte der Gründung des Stifts ist die Streitfrage interessant, ob die Chorherren zu St. Annual Augustiner gewesen sind oder nicht. Jedenfalls werden wir den gegen Ende des 9. Jahrhunderts als Gaugrafen des Bliessgaves lebenden Odoaker als Gründer des Stifts anzusehen haben. Nach den neuesten Forschungen von Muth ist durch die Stiftung dieses Odoaker die ursprüngliche Landkirche zu Merkingen (St. Annual) zur Kollegiatkirche erhoben worden. Von der frühesten Geschichte wird uns bei du Mesnil die angeblich urkundlich verbürgte Mitteilung, daß der Merowinger-König Theodebert II. (596—612) dem Metzzer Bischof Arnualdus die Villa Merkingen an der Saar geschenkt, daß dieser dort eine Gemeinschaft von Geistlichen errichtet habe und in der Kirche dortselbst auch begraben liege.

Der älteste Bezirk der Kirche zu Merkingen (St. Annual) umfaßte nach du Mesnil nur die Bänne von St. Annual, Schönebach, Brebach, St. Johann und Saarbrücken. Später wurde bekanntlich vom Stift auch eine Kapelle zu Saarbrücken und eine Kirche zu St. Johann, beide als Filialen von St. Annual, errichtet. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte sind ferner noch die folgenden Kirchen zum Stift St. Annual hinzugekommen (du Mesnil) oder aber als Filialkirchen der Mutterkirche St. Annual errichtet worden (Muth):

1. Scheidt, 2. Aschbach (bei Gersweiler), 3. Sulzbach, 4. Güdigen, 5. Bübingen, 6. Fechingen, 7. Heßlingen, 8. Thedingen (die letzten beiden in Lothringen). Nach du Mesnil ist schließlich auch die Kirche Malstatt bald nach Einführung der Reformation (1575), nämlich im Jahre 1583, völlig dem Stifte St. Annual ein-

verleibt worden, nachdem die Güter dieser Kirche und Pfarre zum Stift eingezogen worden waren.

Die beiden Rechtsgelehrten kommen gar nicht überein in ihrer Auffassung über die Art, wie die einzelnen Kirchen und Gemeinden entstanden und wie die rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen dieser Kirchen zum Stift von Anfang an gewesen sein mögen. Du Mesnil nimmt an, daß alle oben genannten Kirchen selbständige Kirchen gewesen und nach und nach vom Stift adoptiert worden seien, gerade wie Malstatt 1583, während Muth den Nachweis zu führen sucht, daß bis zur Auflösung des Stiftskapitels im Jahre 1569 folgende 8 Kapellen-Kirchen, außer denen zu St. Johann und Saarbrücken, als Filialen von der Mutterkirche St. Annual gegründet worden sind:

1. Fechingen, 2. Güdingen, 3. Bübingen, 4. Gersweiler (Kirche auf dem Aschbacher-Hof), 5. Sulzbach, 6. Scheidt, 7. Heßlingen, 8. Thedingen, sodaß das Stift kurz vor der Einführung der Reformation im ganzen 11 Kirchen hatte.

Für die weitere Entwicklung der **rechtlichen** Verhältnisse wird es aber kaum von Bedeutung sein, ob die genannten Kirchen ursprünglich die Selbständigkeit besaßen und späterhin zu St. Annual einverleibt worden, oder ob die Kirchen als Filialen von St. Annual aus gegründet worden sind. Jedenfalls ist **allen diesen Kirchen** bei der Einführung der Reformation im Jahre 1575 (76) die Selbstständigkeit verliehen und **das Pfarrgehalt als Dotation aus dem Stifte** bewilligt worden.

1569 hatte der letzte katholische Graf von Saarbrücken das Kollegiatstift St. Annual in der Weise aufgehoben, daß er den Dechanten Zimmer absetzte und des Landes verwies, die übrigen Chorherren aber unter Belassung in ihren Wohnungen in der Stiftsfreiheit ausdrücklich anwies, die pfarramtlichen Verpflichtungen in den Filialkirchen zu übernehmen. Der Kanonikus Langfeld blieb Pfarrer der Stiftskirche St. Annual. Der Kämmerer Ludwig Beck erhielt die Kirchen zu Fechingen, Güdingen und Bübingen, während der Kanonikus Teutschmann die Kirchen in Heßlingen und Thedingen versorgen sollte. Erst im Jahre 1576 sind die genannten Filialkirchen rechtlich endgültig von der Mutterkirche St. Annual abgetrennt und selbständige Kirchen geworden. Hier gilt es nun wieder einen wesentlichen Unterschied der Auffassungen von du Mesnil und Muth festzustellen.

Nach du Mesnil wurde das Vermögen des Stiftes schon im Jahre 1569 für die **seelsorglichen Zwecke** der Stiftskapellenbezirke bestimmt. Muth führt demgegenüber aus: nach dem in jener Zeit ohne Frage maßgebenden kanonischen Rechte können niemals die Gemeinden, d. h. die Gesamtheit der Pfarrgenossen, Träger des kirchlichen Vermögens werden, das Vermögen einer Kirche ist vielmehr stets **an die heilige Stätte gebunden** und muß von den Geistlichen zum Zwecke des Gottesdienstes „zur Ehre Gottes“ verwandt werden, gleichviel, ob wirklich eine Schar von Gläubigen in der Nähe um die Kirche her wohnt, oder ob die Kirche etwa in der Einsamkeit des Waldes für sich gelegen ist.

Für du Mesnil ist die Ansicht des Pfarrers Engel, welcher eine ausführliche Geschichte des Stiftes geschrieben hat, von den alten am Stift berechtigten sogenannten „**Stiftspfarrreien**“ maßgebend geworden, d. h. von den in dem früheren Stiftsparochialbezirk erst nach Einführung der Reformation errichteten Pfarrreien. Muth erklärt demgegenüber: „Der geprägte, knappe Ausdruck „Stiftspfarrrei“ ist ebenso falsch wie knapp“. Nach Muth handelt es sich im Jahre 1576 jedenfalls um eine **kirchliche Landesorganisation** der ganzen Grafschaft Saarbrücken. Die auch von du Mesnil besonders erwähnte Errichtung einer für den ganzen Grafschaftsbezirk bestimmten Superintendentur in Saarbrücken und ihre Dotierung aus dem Stiftsfonds, wird dafür, wie mir scheint mit Recht, von Muth ins Feld geführt. Superintendent für die ganze Grafschaft wurde der Magister Gebhard Beilstein. Auch kann Muth für seine Auffassung darauf hinweisen, daß in dem Register der Pfarrreien die „sogenannten Stiftspfarrreien“ weder an der Spitze noch auch überhaupt nacheinander zur Erwähnung kommen. Das amtliche Verzeichnis beginnt mit den Pfarrreien Heusweiler, Eiweiler und Wahlschied. Es folgen Völklingen, Schwalbach und Kölln. Dann erst folgt Sulzbach, welches jetzt als Pfarrrei anerkannt, aber vom Pfarrer von Dudweiler weiter mitverwaltet werden soll. In ähnlicher Weise soll Scheidt in Personal-Union mit Bischmisheim verbleiben und Gersweiler mit Malstatt. Dann wird Wiesweiler und Zedingen (Lothr.) und schließlich St. Johann aufgeführt. Es fällt auf, daß die Pfarrkirche der Residenz Saarbrücken und ihre Ausstattung, sowie auch das Gehalt des Superintendenten hier gar nicht erwähnt werden, vielleicht (wie Muth meint), weil darüber früher schon besondere Bestimmungen getroffen waren.

Jetzt erst wird die Mutterpfarre St. Annual genannt, dann Fechingen vereint mit Güdingen und Bübingen, schließlich Heßlingen und Alstingen. Es folgt noch eine Bestimmung wegen der gegenseitigen Aushilfe der Kirchenfabriken zum Bau der Pfarrhäuser, des Verkaufs der Kirchenornate und der Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Hilfeleistung beim Kirchenbau — eine Bestimmung, die offenbar späterhin zur Bildung der Generalkirchenschaffnei geführt hat. Es schließt sich dann noch der Einzelnachweis des kirchlichen Vermögens aller alten, vor 1576 bereits bestehenden Pfarreien der Grafschaft Saarbrücken an. Die bisherigen Filialkirchen des Stiftes St. Annual sind von nun an selbständige Pfarreien.

Die Bewilligung der Pfarrgehälter für die jetzt erst selbständig werdenden Kirchen, die früher Filialen des Stiftes waren, erklärt du Mesnil daraus, daß eben **nur** diese Kirchen Ansprüche an das Stiftsvermögen gehabt hätten, die übrigen alten Kirchen der Grafschaft aber nicht. Muth sagt demgegenüber: „Nicht wegen einer Beschränkung der Zweckbestimmung des Stiftsvermögens auf den früheren Parochialbezirk des Stiftes, sondern vielmehr kraft der kirchenregimentlichen Ausstattung der neuen Pfarrstellen und in Folge der neuen Zweckbestimmung des Stiftsvermögens für die Kirchen und Schulen der **ganzen** Grafschaft Saarbrücken wurden die Besoldungen für diese neuen Pfarrstellen durch Landesherrliche Bestimmung auf die Stiftskasse angewiesen. Die übrigen alten Pfarreien der Grafschaft hatten ja alle bereits ihre Ausstattung und ihre Pfarrgehälter. Es waren deshalb in dieser Beziehung keine neuen Bestimmungen erforderlich. Die Besoldungen wurden als angemessen anerkannt und es standen sowohl die zur Zahlung Verpflichteten als auch die Höhe der Leistungen fest.“

Der Ausdruck „**Stiftspfarrreien**“ oder „**Stiftsgemeinden**“ scheint mir nach den geschichtlichen Ausführungen der beiden Stiftsforscher zum mindesten leicht mißverständlich zu sein. Vor der Reformation gab es ja nur **eine Stiftskirche** zu St. Annual und **einen** Stiftskirchenbezirk, in welchem noch zehn abhängige **Filialkirchen** waren, während man von Gemeinden oder Pfarreien in dem Sinne, in welchem wir heute davon zu reden gewohnt sind, erst **nach** Einführung der Reformation reden kann, seit der Neuordnung aller **Grafschaftspfarrreien und -gemeinden**, Erhebung der Stiftsfilialkirchen zu selbständigen Kirchen und Errichtung eigener Pfarreien oder Verbindung mit anderen alten

Grafschaftskirchen zu gemeinsamem Pfarrbezirk (z. B. Dudweiler-Sulzbach, Malstatt-Gersweiler, Bischmisheim-Fechingen, St. Annual-Güdingen-Bübingen).“

In der Nassau-Saarbrücker Kirchenordnung von 1617 (also noch vor dem Stiftungsbrief für das Gymnasium von 1620) erscheint das Stift St. Annual als eine „kirchliche Anstalt“, während späterhin in der Kanzlei- und Prozeßordnung vom 3. Januar 1778 das Stift St. Annual als ein „pium corpus protestanticum“ bezeichnet wird.

B. Die Zeit von 1604 bis 1713.

Wir kommen nun wiederum zu einem höchst bedeutsamen Abschnitt in der Entwicklung des Stifts, zu der Zeit von 1604 bis 1713. Du Mesnil behauptet: „Der Umwandlungsprozeß für den Träger des Eigentums des Stiftes von dem alten kanonischen Begriff der Kirche als Anstalt bis zu dem Begriffe eines selbständigen, besonderen Zwecken dienenden Vermögens, ist mit der Widmung der Stiftseinkünfte für den Unterhalt des Gymnasiums im Jahre 1620 endgültig zum Abschlusse gekommen.“ In der Tat ist ja mit dem Stiftungsbrief des Grafen Ludwig vom Jahre 1620 ab dem Stiftsfonds eine neue, bleibende Belastung auferlegt worden und zwar kraft des Landesherrlichen Rechtes, welches weder von Muth noch von du Mesnil irgendwie angefochten wird. Sofort bei der Gründung der Lateinschule im Jahre 1604 waren die Gehälter der 6 Lehrer schon auf den Stiftsfonds angewiesen worden. Die Meinungen von Muth und du Mesnil gehen aber in Bezug auf die Bedeutung des bei Muth I, Seite 50ff mitgeteilten Stiftungsbriefes wieder vollständig auseinander. Nach du Mesnil ist durch den Stiftungsbrief selbst für die Folge jede weitere Entwicklung des Stiftes durch Übernahme neuer Verpflichtungen auf den Fonds **rechtlich** ganz unmöglich geworden. Nun muß er selbst aber zugeben, daß **tatsächlich** vom Jahre 1701 bzw. 1713 ab **die Besoldung sämtlicher evangl. luth. Pfarrer der Grafschaft Saarbrücken** und die Unterstützung aller Grafschaftskirchen in ihren baulichen Nöten auf die Kasse des Stifts angewiesen worden sind. Du Mesnil sieht darin aber nur ein bloßes Buchen aus politischen Gründen und ein Scheinmanöver, um keine Überschüsse bei der